



Übersichtsplan ohne Maßstab

## Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 10a (1) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 44 „Erweiterung Gewerbegebiet SöhrenV“ der Gemeinde Schönkirchen, Kreis Plön

Für das Gebiet östlich des Gewerbegebietes 'Söhren', östlich der B 502, südwestlich des 'Mönkeberger Weges' und nordwestlich der 'Schönberger Landstraße' (L 50)

Bearbeitung:

**B2K ARCHITEKTEN UND STADTPLANER - BOCK - KÜHLE - KOERNER - GUNDELACH PartG mbB**

Holzoppelweg 5 - 24118 Kiel - Tel.: 0431 / 66 46 99-0 - Fax: 0431 / 66 46 99-29 - info@b2k-architekten.de

**Freiraum- und Landschaftsplanung Matthiesen und Schlegel - Landschaftsarchitekten**

Allensteiner Weg 71 - 24161 Altenholz - Fon: 0431 / 32 22 54 - Fax: 0431 / 32 37 65

- info@matthiesen-schlegel.de

Stand15.11.2018

## **INHALT**

<b>1.</b>	<b>ALLGEMEINES</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>VERFAHRENSABLAUF</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>AUSGANGSSITUATION, ZIELE UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES NR. 44</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE</b>	<b>4</b>
<b>5.</b>	<b>BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG</b>	<b>6</b>
<b>6.</b>	<b>ANDERE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN</b>	<b>10</b>

## **1. Allgemeines**

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB:

Nach § 10a Abs. 1 BauGB wird der Bebauungsplanes Nr. 44 mit der Bekanntmachung wirksam. Ihr ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

## **2. Verfahrensablauf**

Die Gemeinde fasste am 30.09.2014 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 44. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.11.2014 öffentlich bekanntgemacht.

Die Gemeinde beschloss am 08.12.2015 die Änderung des Aufstellungsbeschlusses. Der Grund für die Änderung bestand darin, dass der Geltungsbereich nach Norden erweitert wurde. Der geänderte Aufstellungsbeschluss wurde am 05.02.2016 öffentlich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand am 25.11.2014 im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung statt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde am 02.11.2017 in Form eines Scopingtermins durchgeführt.

Die Gemeinde fasste am 13.12.2017 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 15.01.2018 bis zum 15.02.2018 statt. Die Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 17.01.2018 bis zum 23.02.2018 durchgeführt.

Die Planung wurde aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen überarbeitet, so dass gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB eine erneute Beteiligung durchzuführen war.

Die Gemeinde fasste am 27.06.2018 den erneuten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss.

Die erneute öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 15.08.2018 bis zum 17.09.2018 statt. Die erneute Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 12.07.2018 bis zum 17.09.2018 durchgeführt.

Von der Öffentlichkeit wurden während der Auslegung keine Stellungnahme abgegeben. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 05.11.2018 geprüft und abgewogen.

Die Gemeinde beschloss am 05.11.2018 den Bebauungsplan Nr. 44, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung. Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wurde durch Beschluss gebilligt.

### **3. Ausgangssituation, Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 44**

Mit der vorliegenden Planung wird das städtebauliche Ziel verfolgt, ein Gewerbegebiet zu entwickeln. Die Nähe zur Landeshauptstadt Kiel und die Lage der Gemeinde an der Bundesstraße B 502 machen die Gemeinde Schönkirchen zu einem attraktiven Gewerbeort. Westlich des Plangebietes besteht bereits das Gewerbegebiet 'Söhren'. Da das Gewerbegebiet 'Söhren' nicht über freie Flächen verfügt, möchte die Gemeinde ein weiteres Gewerbegebiet entwickeln.

Das Plangebiet grenzt sowohl an das bestehende Gewerbegebiet als auch an den Zubringer zur Bundesstraße B 502 an, so dass es direkt an den Zubringer angebunden werden kann. Ferner ist über den Zubringer eine direkte Anbindung an die Straße 'Söhren', die das bestehende Gewerbegebiet in Nord-Süd-Richtung erschließt, möglich.

### **4. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Das verkehrsgünstig an der vergleichsweise neuen Bundesstraße 502 (B 502) liegende Gewerbegebiet „Söhren“ in der Gemeinde Schönkirchen soll lt. Beschluss der Gemeinde erweitert werden. Gleichzeitig ist im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches an der Schönberger Landstraße eine Sonderbaufläche für Einzelhandel/Nahversorgung vorgesehen. Eine westlich angrenzende kleine Teilfläche des untersuchten Raumes ist darüber hinaus für eine Mischbaufläche vorgesehen. Die Gemeinde Schönkirchen hat das aktuell noch als Kleingartengebiet genutzte Areal für die zukünftige Mischnutzung bereits erworben.

Der hiermit vorliegende B-Plan Nr. 44 umfasst ausschließlich die neuen Gewerbeflächen. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Nahversorgungsmarkt werden mit dem bereits weit fortgeschrittenen B-Plan Nr. 44 a geschaffen und für die bisher einbezogene neue Mischgebietsfläche an der Schönberger Landstraße wird noch ein eigenständiger B-Plan Nr. 44 b aufgestellt werden. Die bereits durchgeführte 7. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt alle drei genannten B-Pläne.

Das PG dieser Bauleitplanung erstreckt sich von der B 502 und dem bestehenden Gewerbegebiet „Söhren“ im Westen zum östlich liegenden Mönkeberger Weg bzw. zu den Siedlungsgrundstücken am Mönkeberger Weg mit ihren langgestreckten Gärten. In nördliche Richtung reicht das überplante Areal bis zu einer ausgedehnten, in einer Senke befindlichen Pferde-koppel am Mönkeberger Weg. Die südliche Begrenzung des Plangeltungsbereiches bildet die Schönberger Landstraße mit den dort existierenden Kleingärten und dem kleinen Reihenhausgebiet.

Das Gesamtgebiet umfasst eine Fläche von ca. 19,5 ha.

Die Grundstücke im Gewerbegebiet Söhren sind vollständig vergeben, so dass in Schönkirchen ein Engpass wegen der fehlenden Flächenreserven für Gewerbebetriebe

und andere Unternehmen eingetreten ist. In der unmittelbar angrenzenden Landeshauptstadt Kiel und der Nachbargemeinde Mönkeberg finden sich ebenfalls keine freien Gewerbegrundstücke mehr.

Daher sieht die Gemeinde Schönkirchen Handlungsbedarf und hat die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt und fast abgeschlossen. Aufgrund der sehr günstigen Lage des Gewerbegebietes „Söhren“ möchte die Gemeinde seine Expansion vorantreiben und dies planerisch vorbereiten.

Die eigentliche Expansion des Gewerbegebietes soll einerseits auf die östlich an das Gebiet anschließenden überwiegend hoch liegenden Ackerflächen erfolgen, die aufgrund ihrer Geländehöhe und der dort gegebenen Bodenverhältnisse für eine Bebauung geeignet wären. Es kommt jedoch auch zu einer ausgedehnten Beanspruchung und Überbauung von tief liegenden Niederungszonen mit einem streckenweise hohen Grundwasserstand und ungünstigen Bodenverhältnissen. Das großflächige Regenwasserrückhaltebecken ist in einer Geländesenke angeordnet; dort sind stellenweise wallartige Aufschüttungen erforderlich für den Bau des RRB auf diesem feuchten Standort. Das bewegte Geländere Relief insbesondere der Ackerflächen ist ungünstig für eine Gewerbenutzung auf großen Grundstücken. Die gewerbliche Nutzung erfordert in der Regel ebene, befahrbare Grundstücke, so dass zukünftige Geländeneivellierungen in größerem Umfang schon jetzt absehbar sind. Es wird dementsprechend zu einem erheblichen Eingriff in die gewachsene Bodenoberfläche kommen; umfangreiche Aufschüttungen und Abgrabungen werden unvermeidbar sein.

Aufgrund der Großflächigkeit des Siedlungsvorhabens und des streckenweise schwierigen Geländereiefs kommt es vorhabensbedingt zu deutlichen Eingriffen in die Landschaft sowie in Orts- und Landschaftsbild. Der im Randbereich des geplanten Siedlungsgebietes vorhandene Knickbestand wird erhalten und die Lücken im Knicknetz werden soweit wie möglich geschlossen. Vorhabensbedingt betroffene Knickabschnitte werden möglichst an einen neuen Standort versetzt, um den unvermeidbaren Eingriff in diese wertvollen Landschaftselemente zu mindern. Das heißt, die betroffenen Knickabschnitte sollen ordnungsgemäß an einen neuen Standort versetzt werden, so dass das wertvolle Knickmaterial nicht auf einer Kippe entsorgt wird.

Es kommt zu einer Beanspruchung und Überbauung von Grünland auf streckenweise feucht-nassem Standort. In der Regel handelt es sich um Dauergrünland, in das Bereiche mit Flutrasen und anderer artenreicherer Vegetation eingestreut sind.

Die ursprünglich vorgesehene vollständige Erhaltung des ca. 5.000 m<sup>2</sup> großen waldartigen Feuchtbiotopes in der zentralen Ackersenke ist verworfen worden. Die Gemeinde Schönkirchen ist der Empfehlung der Kreisplanungsbehörde gefolgt und sieht nunmehr in diesem Bereich eine Gewerbenutzung vor. Infolgedessen geht der von Schwarzerlen und Weiden dominierte Waldbestand inklusive des integrierten Gewässers vollständig verloren. Nach der Rodung des Feuchtwaldes wird die Senke aufgefüllt, nachdem vorher der nicht standortfeste Boden ausgetauscht worden ist. Zusammenfassend stellt diese Maßnahme einen erheblichen Eingriff in die Schutzgüter Pflanzen, Tiere sowie Boden und Relief dar. Der entsprechende umfangreiche naturschutzrechtliche Ausgleich wird im Schönkirchener Ortsteil Schönhorst erbracht.

Das Siedlungsprojekt bewirkt ansonsten Beunruhigungen und Störungen durch die zukünftig z. B. bis fast an die Knicks heranreichende gewerbliche Nutzung. Der parallel zu den Knicks festgesetzte, i. d. R. 5 m breite Schutzstreifen wird diese Folge abpuffern. Diese Knickschutzstreifen sind von intensiver Nutzung, Bebauung, Befestigung, Aufschüttung und Abgrabung sowie von Ablagerungen aller Art freizuhalten. Sie sollen naturnah sowie blüten-reich ausgebildet und als extensive Wiese unterhalten werden. Eine initiale Ansaat von standortgerechten heimischen Kräutern und Gräsern bzw. eine Bepflanzung mit Stauden ist vorgesehen. Mit den Baugrenzen wird ebenfalls ein ausreichender Abstand zu den Knicks eingehalten.

Der nicht im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 44 mögliche naturschutzrechtliche Ausgleich wird im Schönkirchener Ortsteil Schönhorst erbracht. Dort steht in der Gemarkung Schönhorst in den Fluren 3 und 4 in einer im Aufbau befindlichen Sammelausgleichsfläche Areal in ausreichender Größe zur Verfügung, um naturschutzfachlich sinnvoll Knicks anzulegen, um eine Waldparzelle auf feuchtem Standort mit angegliederter Wasserfläche zu schaffen und die vorhabensbedingte Bodenversiegelung zu kompensieren. Darüber hinaus können Einzelbäume gepflanzt werden, um ein eventuell verbleibendes Defizit im Zusammenhang mit Baumverlusten auszugleichen. Wesentliche Maßnahme des sog. Ausgleichsflächenpools sind die Wiedervernässung von Senkenbereichen und die Entwicklung von extensiv genutztem Dauergrünland auf bisherigen Ackerflächen.

## **5. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

### **Anregungen und Stellungnahmen aus den Verfahrensschritt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung statt. Die dort vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen wurden bei der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

### **Anregungen und Stellungnahmen aus den Verfahrensschritt gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger der öffentlichen Belange fand im Rahmen eines Scopingtermins statt. Die dort vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen wurden bei der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

### **Anregungen und Stellungnahmen aus den Verfahrensschritt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen und Stellungnahmen Seitens der Bürger vorgebracht.

### **Anregungen und Stellungnahmen aus den Verfahrensschritt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

- Es bedarf einer textlichen Festsetzung zu den GEE.

- Die textliche Festsetzung zu den Betriebsleiterwohnungen in den Bauflächen 2, 3 und 9 ist überflüssig. Die BauNVO enthält bereits die entsprechenden Regelungen.
- Die Betriebsleiterwohnungen haben keine Auswirkungen auf die zulässigen Lärmimmissionen der Gewerbebetriebe.
- Es wird angeregt die Zulässigkeit von Betriebsleiterwohnungen nur innerhalb von technischen Betriebsgebäuden festzusetzen.
- Der Ausschluss von Betriebsleiterwohnungen kann nicht mit Lärmimmissionen begründet werden.
- Ein Ausschluss von Vergnügungsstätten, Bordellen und Wettbüros ist nicht möglich.
- Festsetzungen und Regelungen zu den Werbeanlagen sind entbehrlich.
- Die Maßnahmenfläche des Knickschutzstreifens enthält eine fehlerhafte Darstellung. Die T-Linie ist nicht in der Planzeichnung enthalten.
- Es wird angeregt den Wanderweg außerhalb des Knickschutzstreifens zu führen. Der Knick wird durch den Weg beeinträchtigt.
- Entlang des Regenrückhaltebeckens befindet sich im Knick eine Lücke von ca. 30,00 m, diese sollte geschlossen werden.
- Es bedarf einer Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen im Grundbuch.
- Es bedarf eines jährlichen Monitorings der Knickbestände. Ein Bericht mit Bildern ist an die untere Naturschutzbehörde zu senden.
- Es bedarf einer Fortschreibung des Landschaftsplanes.
- Es wird Angeregt Gründächer festzusetzen und Anreize zur Umsetzung dieser zu schaffen.
- Die Pläne sind aufgrund des kleinen Maßstabes nicht überprüfbar.
- Es fehlen bemaßte Straßenraumprofile.
- Es sind keine Sichtdreiecke festgesetzt.
- Die Wendeanlagen entsprechen nicht den fachlichen Vorgaben.
- Die Festsetzungen der Gebäudehöhen sind nicht eindeutig. Es wird angeregt absolute Gebäudehöhen festzusetzen.
- Die Einhaltung der Gewerbelärm Emissionskontingente lassen sich nicht im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens überprüfen.

- Die Wohnnutzung der Betriebsleiterwohnungen ist nicht in Bezug auf Lärmimmissionen geschützt.
- Es wird angeregt zu klären ob ein Kreisverkehr angelegt werden soll. Es erfolgt weiterhin der Hinweis, dass in dem Fall der Umsetzung eines Kreisverkehrs der Plangeltungsbereich erweitert werden muss.
- Es wird eine archäologische Untersuchung durchgeführt, diese ist noch nicht abgeschlossen und die Ergebnisse stehen aus.
- Es wird angeregt zu Prüfen ob eingeschränkte Gewerbegebiete festgesetzt werden sollen.
- Aus den Planunterlagen geht nicht hervor welche Flächengröße des Waldes durch die Bauleitplanung betroffen ist.
- Es bedarf einer Kampfmittel Untersuchung der Fläche.
- Es wird auf die hydraulische Schwachstelle 'Kiebitzbek' hingewiesen und entsprechende hydraulische Nachweise gefordert.
- Es bedarf eines seitlichen Abstandes zur Leitungsachse der 110 kV Leitung. Es wird angeregt zu beiden Seiten einen Korridor von 23,32 m freizuhalten.
- Es wird angeregt die Planstraßen so auszuführen, dass ein kombinierter Fuß- und Radweg möglich ist.
- Das Vorhaben wird Seitens der AG-29 abgelehnt.
- Es bedarf einer Festsetzung zum Ausschluss von jeglichem Einzelhandel.
- Es bedarf einer Aussage dazu, wie der Knotenpunkt der Planstraße A und B ausgebaut werden soll.
- Der Masterplan 'Mobilität' für die KielRegion wird nicht berücksichtigt.
- Es bedarf einer Erschließung des Gewerbegebietes mit ÖPNV. Ein Konzept ist nachzureichen.
- Es finden sich keine Aussagen zum Thema Radverkehr.
- Die Einleitung des Schmutzwassers in das bestehende Kanalsystem ist nicht eindeutig dargestellt. Es bedarf einer konkreten Benennung der Einleitstellen.
- Die Einleitung des Regenwassers in das bestehende Kanalsystem ist nicht eindeutig dargestellt. Es bedarf einer konkreten Benennung der Einleitstellen.



### **Anregungen und Stellungnahmen aus den Verfahrensschritt der erneuten Beteiligung 4a Abs.3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen und Stellungnahmen Seitens der Bürger vorgebracht.

### **Anregungen und Stellungnahmen aus den Verfahrensschritt der erneuten Beteiligung 4a Abs.3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB**

- Die ungesteuerte Zulässigkeit von Betriebsleiterwohnungen kann zu Problemen führen. Es wird angeregt die Festsetzung zu konkretisieren.
- Der im Entwurf formulierten Bindung der Betriebswohnung an ein „technisches Betriebsgebäude“ fehlt die Angabe der Rechtsgrundlage § 1 (4) Nr. 2 BauNVO.
- Die Herstellung der geplanten Drosseleinrichtung im GUB-213 wird Bestandteil der wasserrechtlichen Genehmigung des geplanten Regenrückhaltebeckens werden.
- Da sich die Festsetzung bezüglich der Höhe der baulichen Anlagen auf die Höhenlinien bezieht, sind in der Planzeichnung mehr Höhenangaben (m ü.NHN) anzugeben; Höhenangaben zum Teil nicht ableitbar.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die festgesetzte maximale Gebäudehöhe (durch m ü. NHN) in einigen Bauflächen überschritten werden kann.
- Die Bauaufsicht sieht im Rahmen der Genehmigungs-/Anzeige-verfahren keine Steuerungsmöglichkeit hinsichtlich der Ansiedlung von Gewerbebetrieben und den festgesetzten Emissions- und Zusatzkontingenten.
- Der Teil-B-Text in den Planunterlagen ist nicht vollständig dargestellt.
- Die Oberkante der Fahrbahn der geplanten Straße darf 28,70 m ü.NHN nicht überschreiten.
- Es bedarf einer Berücksichtigung der maximalen Höhen unterhalb der Leitungen der 110 kV-Leitungen.
- Die ehemalige Erdölbohrung ist in der Planzeichnung nicht dargestellt.
- Es bedarf eines Wertausgleichs sollten Handwerksbetriebe durch die Planung beeinträchtigt werden.
- Es wird darum gebeten die informellen Planungen und Konzepte mit Relevanz für das Planvorhaben zu berücksichtigen.
- Die maximal zulässige Schmutzwassereinleitmenge ist einzuhalten und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

- Es dürfen keine negativen negativen Folgen für die bestehende Niederschlagswassereinleitung durch die zusätzliche Einleitung in die 'Kiebitzbek' entstehen.

## **6. Andere Planungsmöglichkeiten**

Das Plangebiet liegt zwischen dem Gewerbegebiet 'Söhren' im Westen und den Wohngebieten im Osten. Es kann, wie bereits in Kap. 1 dargelegt wurde, direkt an den Zubringer zur Bundesstraße B 502 angebunden werden. Das Plangebiet liegt ferner an der 'Schönberger Landstraße' und kann somit ebenfalls über diese Straße, die die Hauptverkehrsstraße innerhalb der Ortslage darstellt, erschlossen werden.

Die Flächenaufteilung der vorgesehenen Nutzungen erfolgt nach folgenden Kriterien:

In dem Plangebiet wird ein großflächiges Gewerbegebiet festgesetzt. Im Südwesten des Plangebietes liegt eine Teilfläche der bestehenden Kleingartenanlage, die erhalten werden soll. An diese Fläche schließt eine zweite Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Dauerkleingärten' an. Auf dieser Fläche sollen ca. 17 - 20 Kleingarten-Parzellen entstehen. Hierbei handelt es sich um eine Ersatzfläche, die benötigt wird, da im Zuge der Bebauungspläne Nr. 44a (Nahversorgungszentrum) und 44b (Mischgebiet) eine große Teilfläche der bisherigen Kleingartenanlage beseitigt wird.

Das Plangebiet weist ein hügeliges Gelände auf. Innerhalb des Plangebietes bestehen mehrere Niederungsbereiche. Der größte Niederungsbereich liegt am östlichen Rand des Plangebietes. Dieser Niederungsbereich soll für die Anlage eines Regenrückhaltebeckens genutzt werden.

Nordwestlich des Niederungsbereiches liegt eine kleine Senke, die zeitweise im Jahr Wasser führt. Die kleine Senke ist durch einen breiten Gehölzsaum eingefasst, wobei der Gehölzsaum eine wesentlich größere Fläche einnimmt als die Senke. Die Senke und der Gehölzbestand bilden eine Einheit, die dem Biotoptyp 'Kleingewässer mit naturnahen Ufergehölzen' zuzuordnen ist. Dieses Kleingewässer ist nach § 30 BNatSchG geschützt. Zudem handelt es sich bei dem Gehölzbestand um eine flächig mit Waldbaumarten bewachsene Waldfläche gemäß § 2 Landeswaldgesetz.

Der Kreis Plön hat in seiner Stellungnahme vom 15.12.2016 sowie in einem Abstimmungs-gespräch, das am 02.02.2017 stattfand, den fachlichen Standpunkt vertreten, dass die Bedeutung des Gewerbegebietes für die Region so groß sei, dass in diesem Fall die Beseitigung des gesetzlich geschützten Kleingewässers vertretbar sei. Die Gemeinde folgt dieser Argumentation, da das Kleingewässer zukünftig inmitten der geplanten Gewerbe-flächen liegen würde und dadurch von der übrigen Landschaft abgeschnitten werden würde, was einen erheblichen ökologischen Funktionsverlust zur Folge hätte. Der Erhalt des Klein-gewässers und des Gehölzbestandes hätte zudem die Einschränkung zur Folge, dass der gesetzliche Waldabstand einzuhalten wäre. Die untere Forstbehörde erklärte im Rahmen einer Ortsbegehung, die am 23.08.2016 stattfand, dass sie einer Waldumwandlung im vorliegenden Fall zustimmen könne. Diese Zustimmung wurde bei dem Scopingtermin (= frühzeitige Behördenbeteiligung), der am 02.11.2017 stattfand, von der unteren Forst-behörde bestätigt.

Nordöstlich des dargestellten Regenrückhaltebeckens ist eine naturschutzfachliche Maßnahmenfläche dargestellt. Hierbei handelt es sich um einen feuchten Standort, der nicht für eine Bebauung geeignet ist. Die vorhandene Wiese soll erhalten werden.

Zwischen dem Standort des geplanten Regenrückhaltebeckens und der Kleingartenanlage verläuft ein Graben. Dieser Graben soll in dem Abschnitt, der entlang der Kleingartenanlagen verläuft, erhalten werden. Die übrigen Abschnitte sollen verrohrt werden. Durch die Rohrleitungen wird das Oberflächenwasser aus dem Regenrückhaltebecken abgeführt werden.

#### **Flächenaufstellung:**

<b>Nutzung</b>	<b>Flächengröße (m<sup>2</sup>)</b>
Gewerbegebiet (GE)	110.676 m <sup>2</sup>
Kleingartenanlage - Bestand	23.621 m <sup>2</sup>
Kleingartenanlage - Neuanlage	8.598 m <sup>2</sup>
Knicks, Knickschutzstreifen, Maßnahmenflächen	24.906 m <sup>2</sup>
Regenrückhaltebecken (RRB)	12.716 m <sup>2</sup>
Straßenverkehrsflächen	14.677 m <sup>2</sup>
Wanderwege, öffentliche Grünflächen	1.888 m <sup>2</sup>
<b>Summe:</b>	<b>197.082 m<sup>2</sup></b>

Gemeinde Schönkirchen

Datum \_\_\_\_.

\_\_\_\_\_  
Siegel

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

Aufgestellt: Kiel, den 15.11.2018

**B2K** **ARCHITEKTEN UND STADTPLANER**  
BOCK - KÜHLE - KOERNER - GUNDELACH PartG mbB  
HOLZKOPPELWEG 5 - 24118 KIEL - FON 0431 6646990 - FAX 66469929  
email: [info@b2k-architekten.de](mailto:info@b2k-architekten.de) [www.b2k-architekten.de](http://www.b2k-architekten.de)